

Antrag

A12 Änderung der Geschäftsordnung: “Antragsrecht im Hauptausschuss für Ausschüsse & Präsidien”

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:

§ 17 Besonderheiten Hauptausschuss

1. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung, die vom zuständigen Wahlgremium des Verbandes als Vertreter*in für den BDKJ gewählt worden sind.
2. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl zum Hauptausschuss auf der Liste nachfolgende Mitglied (gem. § 9 Absatz 4).
3. **Ergänzend zu § 2 Absatz 7 können für den Hauptausschuss auch von den Präsidien und den Ausschüssen Sachanträge und Änderungsanträge gestellt werden.**

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Diverse BDKJ-Gremien (z.B. Ausschüsse, Präsidien und Bundeskonferenzen) stellen immer wieder Anträge an den Hauptausschuss – aktuell muss jedoch immer der Bundesvorstand als Antragssteller*in fungieren, da die Ausschüsse kein Antragsrecht haben. Dies wollen wir ändern.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.